

Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348—1358

Von

Wolfgang D. Fritz

Unter kurfürstlichen Willebriefen versteht man Konsens-Urkunden zu Verleihungen und Vergabungen von Reichsgut oder Reichsrechten durch den deutschen König. Sie sind an besonderen Formeln zu erkennen, in denen sich der Aussteller als Kurfürst des Reiches bezeichnet und zu der Handlung des Herrschers seine Zustimmung gibt. — Im Rahmen dieser Untersuchung soll dargelegt werden, bei welchen Gelegenheiten, auf welche Weise und durch wen in den ersten Regierungsjahren Karls IV. Willebriefe ausgestellt wurden.

Ich brauche hier nicht aufzuzeigen, wie sich das Kurfürstenkolleg entwickelt und gefestigt hat. Daß es bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vollkommen erstarkt war, zeigen z. B. die Absetzung Adolfs von Nassau und der Kurverein von Rhens. Eines seiner wichtigsten Rechte war das einer Mitsprache bei Veräußerungen von Reichsgut durch den König; Rudolf von Habsburg hatte dieses Mitspracherecht im Jahre 1281 reichsrechtlich anerkannt¹⁾. Wie die Kurfürsten selbst ihr Konsensrecht beurteilten, geht aus den Worten des Kurfürsten Johann von Böhmen hervor, der in seiner Urkunde vom 31. Mai 1330 schrieb: *Cum in talibus principum electorum consensus donacionibus debeat racionabiliter intervenire*²⁾.

Im Bereich der Diplomatie kann man die Machtstellung der Fürsten und speziell der Kurfürsten erkennen an Zeugenreihen, Mitbesiegelungen und Willebriefen³⁾. Davon ist die Anführung von Zeugen in Herrscher-

¹⁾ MG. Constitutiones 3, 290 Nr. 284. — Vgl. K. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe, Forsch. zur Deutschen Gesch. 21 (1881) 1 ff., und Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, ebd. 23 (1883) 63 ff.; J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, MIOG. 3 (1882) 1 ff.; H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA. 20 (1964) 389 ff.

²⁾ MG. Const. 6, 653 Nr. 769.

³⁾ H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 2 (1958) 37 ff.